

Herrschaft darauf Bedacht genommen, daß ihr die Grundstücken überlassen werden, die zunächst an dem Walde liegen. Die Beschwerden, die von der Gemeinde Neudorf erhoben werden, datiren schon von älterer Zeit. Obgleich mir meine Geschäfte nicht erlauben, mich dem Vergnügen der Jagd in großer Ausdehnung hinzugeben, habe ich daher doch den Jagden in Meschwitz absichtlich ein paar Mal beigewohnt. Ich glaube mich hierbei genau zu entsinnen, daß das eine Mal im Ganzen 6 Rehe gesehen und 2 geschossen, das andere Mal aber 3 geschossen worden sind. Ich habe ferner im Laufe des vorigen Sommers Beobachtungen über das auf die Neudorfer Fluren austretende Rehwild anstellen lassen. Hierbei ist die von dem Abg. Fahnauer angegebene Anzahl Rehe gesehen worden. Von diesen Rehen haben aber das eine Mal, glaube ich, 10, das andere Mal 8, in jedem Falle bei weitem die größere Hälfte, auf dem Territorium der Guts herrschaft gestanden. Nun trifft es sich aber, daß der Wortführer der Jagdgenossenschaft zu Neudorf gleichzeitig diese Fluren der Guts herrschaft gepachtet hat und hierbei contractlich die Bedingung eingegangen ist, daß er sich über Wildschäden nicht beschweren und dafür keinerlei Entschädigung oder Remiß beanspruchen kann. Ich will gern glauben, daß diese Bedingung jetzt dem Pächter unbequem ist; es liegt aber außer meiner Macht, ihn vor den Folgen eines Privatcontractes zu schützen, den er selbst eingegangen ist. Das ist der Sachverhalt, freilich ein etwas anderer, als ihn der Abg. Fahnauer dargestellt hat.

Abg. v. Schönberg: Auch ich bin der Deputation sehr dankbar für die Art und Weise, wie sie den Bericht abgefaßt hat; obwohl ich ihr nicht in allen Punkten bestimmen kann, so ist dies doch größtentheils der Fall. Ueber die Wildschäden, welche in der Kammer erwähnt worden sind, habe ich zu bemerken, daß in den Gegenden, wo wirkliche Wildschäden von Hochwild vorkommen, in der Regel die Verpachtungen der Jagden jetzt so geschehen, daß der Jagdpächter die Verpflichtung übernimmt, die Wildschäden mit zu vergüten. Es ist sehr richtig, wo Flurschützen angestellt sind, da kann von Wildschädenvergütung nicht die Rede sein. Dies ist für mich einer der vielen Gründe, daß ich nicht dafür sein würde, wenn die Anstellung von Flurschützen, die ich eigentlich ganz beseitigt zu sehen wünschte, so leicht gemacht würde, wie es ein Theil der Deputation wünscht. Die Verpachtung ist meiner Ansicht nach immer das Vortheilhaftere und Richtigere. In Bezug auf den ersten Theil dessen, was der Abg. Göhler äußerte, habe ich zu entgegnen, daß das Gesetz nur bestimmt, daß unter sechs Jahren keine Verpachtung sein soll; auf längere Zeit kann eine stattfinden und mir ist in meiner Gegend wenigstens einige Male der Fall vorgekommen, daß Verpachtungen auf längere Zeit abgeschlossen worden sind. Sehr würde ich aber wünschen, daß in dem neuen Jagdgesetz der Pausus aufgenommen würde, den der Abg. Göhler erwähnte,

nämlich daß die Jagdpachtgelder zur Deckung der Entschädigung der Wildschäden zuerst mit zu verwenden wären, wo wirklich durch Hochwild Schaden entstanden ist; denn eine Ungerechtigkeit bleibt es, daß Felder, welche von Wildschaden getroffen werden, für welchen keine Entschädigung gezahlt wird, keine höhere Pachtsumme erhalten, als die, welche weniger darunter leiden. Es ist von einigen Gemeinden der Antrag gestellt worden, daß nach diesem Maaßstabe die Vertheilung der Jagdpachtgelder erfolgen solle. Es ist mir auch bekannt, daß von Seiten der Gerichtsämter nicht auf diesen Antrag eingegangen worden ist, sondern daß die Vertheilung der Jagdpachtgelder ganz einfach nach den Steuereinheiten erfolgt. Wenn dieser Vorschlag des Abg. Göhler später mit angenommen würde, so würde ich sehr damit einverstanden sein. Der Herr Abg. Biesler ist sehr entrüstet darüber, daß den Herren Lehrern und Geistlichen die Ausantwortung von Jagdkarten versagt wird. In seiner Gegend kann eine solche Entrüstung bestehen, aber bei uns, kann ich wohl sagen, ist man mit dieser Disciplinarverordnung sehr zufrieden gewesen; denn weiter, als eine Disciplinarverordnung ist sie nicht. Ich muß bekennen, daß der Beruf der Geistlichen und Lehrer ein anderer ist, als ganze Tage lang auf die Jagd zu gehen. Die Lehrer haben ein so wichtiges Amt, daß sie einer solchen Zerstreuung sich nicht hingeben können. Es ist von der geehrten Deputation hier unter II gesagt: „daß bei der Verpachtung im Wege des Meistgebotes davon abzusehen sei, daß die Verpachtung mit Genehmigung der Ortspolizei vorgenommen werde“. Ich glaube, der Hauptgrund, weshalb die geehrte Deputation diesen Antrag gestellt hat, ist der, um der Jagdgenossenschaft die durch die Verpachtung erwachsenden Kosten zu ersparen. Ich muß allerdings bestätigen, die Kosten sind nicht unbedeutend, welche die Jagdgenossenschaften oder, wie es auch häufig geschieht, die Pächter zu bezahlen haben und ich weiß nicht, ob die Kammer es unterstützen würde, wenn man einen Antrag stellte, dahingehend, daß, falls die hohe Staatsregierung sich nicht damit einverstanden erklärte, daß die Gemeindebehörde die Jagdverpachtung mit Vortheil, wenigstens von der Ortspolizeibehörde die Verpachtung kostenfrei besorgt würde. Dadurch glaube ich, würde das Bedenken, welches die geehrte Deputation hat, zum großen Theil beseitigt werden und je nach der Mittheilung des Herrn Referenten werde ich mir einen besonderen Antrag in diesem Sinne vorbehalten.

Abg. Jacob: Mit dem Deputationsgutachten bin ich im Allgemeinen einverstanden bis auf den Paragraph, wo die Deputation die Steuerbeamten mit als Gensdarmen herbeiziehen will. Das kann mir durchaus nicht gefallen; denn wenn z. B. ein Grundbesitzer auf die Jagd ginge und zu seinem Thore herauskäme, so begegnen ihm die Gensdarmen und fragen ihn nach der Jagdkarte, dann kommt ein Untercontroleur und es kann auch treffen, daß